Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Spiegelau
- Kostensatzung -

Die Gemeinde Spiegelau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Spiegelau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Gemeinde Spiegelau (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Spiegelau, den 02.11.2017

Gemeinde Spiegelau

Roth
1. Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Spiegelau

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Spiegelau (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen** Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600
	001	**Beglaubigungen** Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75

	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch mindestens 5 Euro
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
0	005	**Zweitschriften:**	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro.
	006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde

02		**Besondere Amtshandlungen**	
		Hauptverwaltung	
	020	**Kommunalgesetze**	
		1. Genehmigungen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 Euro
		4.1 sonst	12,50 bis 200
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundgrundlagen	-,-
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 150

1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen**	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600
12		**Feuerbeschau**	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000
	121	Anordnungen (§ 6 FBV)	15 bis 1.000

6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610a	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		**Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	s. Satzung für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500
	633	Bescheid über die Umlegung des	kostenfrei nach

		Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen** (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150
75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150

	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	81	**Wasserversorung**	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150

Spiegelau, den 02.11.2017

Roth
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung und die Anlage gemäß § 2 der Satzung wurden am 02.11.2017 im Rathaus der Gemeinde Spiegelau, Konrad – Wilsdorf – Straße 5, 94518 Spiegelau, Zimmer Nr. 5 öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf den Gemeindetafeln gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Spiegelau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.11.2017 angebracht und am 04.12.2017 wieder entfernt.

Spiegelau, den 05.12.2017

Gemeinde Spiegelau

Roth
1. Bürgermeister

Verteiler:

a) Ortsrechtssammlung
b) Akte EAPl. 930
c) Landratsamt Freyung-Grafenau
d) Kasse

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Spiegelau
- Kostensatzung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Spiegelau vom 22.11.2001 und die Anlage gemäß § 2 dieser Satzung durch die im Betreff genannte Satzung zu ändern.

Gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 der Geschäftsordnung wird darauf hingewiesen, dass die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Spiegelau (Kostensatzung) sowie die Anlage gemäß § 2 dieser Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Spiegelau (KommKVz)) am 02.11.2017 im Rathaus der Gemeinde Spiegelau, Konrad – Wilsdorf – Straße 5, 94518 Spiegelau, Zimmer Nr. 5 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und ab sofort dort zu den geltenden Geschäfts- und Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Spiegelau, den 02. November 2017

Roth
1. Bürgermeister

An die Gemeindetafeln angeheftet am: 02. November 2017
Abgenommen am: 04. Dezember 2017